PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 2 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

S — Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Bau GB)

Öffentliche Verwaltung

Schule

Kirche, Kapelle

Kindergarten

Feuerwehr

Post

Hallenbad

Jugendherberge

3. Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Bahn (Gleiskörper und Böschungen)

überörtliche, örtliche Hauptverkehrsstraßen

Feldwege, befestigt

Umgehungsstraße

Anbauverbotszone nach Art. 23/1 BayStrWG und Baubeschränkungszone nach Art. 23 u. 24 BayStrWG (Bundesund Staatsstraßen 20,00 und 40,00 m / Kreisstraßen 15,00 und 30,00 m)

P — ruhender Verkehr, Parkplätze

Ortsdurchfahrtsgrenze

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Kläranlage

Lagerplatz für feste Abfallstoffe (Klärschlammdeponie)

Umformerstation / Trafostaion

Pumpwerk

Wasserbehälter

Brunnen

Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen (unterirdisch)
Gasleitungen: Schutzstreifen 8m
20 kV - Leitungen (Kabel): Ausübungsbereich 1,0 m beiderseits der Trasse
Fernwasserleitungen: Schutzstreifen 3 m beiderseits der Trasse

Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen (oberirdisch) (Strom = z.B. 20 KV)
20 kV - Leitungen: Schutzstreifen 8 - 10 m beiderseits der Leitungsachse
110 kV - Leitungen: Schutzstreifen 22,5m beiderseits der Leitungsachse
380kV - Leitungen: Schutzstreifen 50m beiderseits der Leitungsachse

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünfläche

Sportplatz

Spielplatz

Friedhof

Parkanlage

Dauerkleingärten

Tennisplatz

Bolzplatz

Beachvolleyball

Grillplatz

Schwimmbad

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

W — Wasserschutzgebiet

Bach, Graben, ständig wasserführend

Ü — Überschwemmungsgebiet, amtlich festgesetzt Verordnung für:
- das Überschwemmungsgebiet des Mains vom 11.07.1994
- das Überschwemmungsgebiet der Elsava vom 25.04.1989
- das Überschwemmungsgebiet des Grabens rechts der Elsava

sonstige Überschwemmungsgebiete
- Veilchenbach
- Elsava

Die nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete entsprechen nicht dem maßgebenden Hochwasserabfluss (HQ 100). Im Zuge von Bebauungsplanverfahren bzw. Einzelbauvorhaben müssen die genauen Überschwemmungsgrenzen ermittelt werden.

Quelle bzw. Quellbereich

7. Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Wald

Flächen für Aufforstungen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für den Weinbau

Flächen für Dauergrünlandnutzung: bodenständiges Grünlandpotential nach Möglichkeit erhalten

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen anderer Fachplanungen)

Trockenstandort, geschützt gem. Art. 13 d BayNatSchG

Feuchtstandort, geschützt gem. Art 13 d BayNatSchG

23.02 — Biotop, gemäß Biotopkartierung Bayern mit Nummer

EO / GN 1 — Biotop, ergänzend zur Biotopkartierung erhoben

Erhalt, Pflege und Ergänzung von Streuobstbeständen

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtlebensräumen

Erhalt landschaftsbestimmender, ortsbildprägende Gehölzstrukturen

Eingrünung vorhandener bzw. künftiger Ortsränder durch Pflanzung von Obstbäumen, Laubbäumen, Hecken etc.

Erhalt bzw. Aufbau strukturreicher, gestufter ("innerer und äußerer") Waldränder:
- Aufbau innerer Waldränder durch gezielten Einschlag von Bäumen
- Förderung von Sträuchern (natürliche Sukzession, Pflanzung)
- Schaffung eines vorgelagerten Krautsaumes

Biotopvernetzung in der Landschaft durch Anlage von Vegetationsstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume)

Biotopvernetzung von mageren / trockenen Standorten

Biotopvernetzung von Feuchtstandorten durch Grabenrenaturierung, Anlage von Gewässerrandstreifen, Umwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsbereich und Begleitpflanzungen

9.2 Schutzgebiete und -objekte nach BayNatschG

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

LB — Landschaftsbestandteil

ND — Naturdenkmal

LSZ — Landschaftsschutzgebiet "Spessart" - Schutzzone

LE — Landschaftsschutzgebiet "Spessart" - Erschließungszone

LB — Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB) - Landschaftsbestandteil (Vorschlag)

9.3 Maßnahmen (siehe auch Erläuterungsbericht Landschaftsplan)

Trockenstandorte

Entwicklung, Erhalt und Pflege von trockenen und mageren Biotopkomplexen (v.a. Waldrand Elsenwald, ehemalige Weinbergslagen Rück):
- Entwicklung von mageren Standorten durch Abschieben des Oberbodens, natürliche Sukzession
- Erhalt und Pflege des Nutzungsmosaiks am Johannisberg und Jesuitenberg:
  Erhalt der Trockenmauern und Lesesteinriegel, Mahd der (Obst-) Wiesen, Freihalten von Verbuschungen

Gewässer und Feuchtlebensräume

Renaturierung von Fließgewässern in ausgewählten Abschnitten (Elsava, Veilchenbach, Erlen-Graben)
- Abflachen der Ufer und Ufermodellierung an ausgesuchten, entwicklungsfähigen Abschnitten, Förderung der Eigendynamik
- Entwicklung von Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschen
- Punktuelle Gehölzpflanzungen an geeigneten Stellen

Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Fließgewässern und im Bereich der Wasserschutzgebiete:
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in einem 5 - 15 m breiten Streifen entlang von Fließgewässern
- Förderung der Eigendynamik durch behutsame Ufermodellierungen
- Minderung / Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden
- Umwandlung von Acker in Grünland

Pflege, Entwicklung und Ergänzung von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen:
- abschnittsweise Verjüngung durch Entnahme von Einzelbäumen und Schnitt der Sträucher ("auf Stock setzen")
- abschnittsweise Mahd der Gewässerrandstreifen im mehrjährigen Turnus

Anlage naturnaher Feucht- und Wasserrückhaltemulden an geeigneten Stellen:
- Verzögerung des Wasserabflusses und Erweiterung des Retentionsraumes
- Entwicklung von Hochstaudenfluren, Großseggen- und Schilfbeständen
- Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Libellen etc.
- punktuelle Gehölzpflanzungen

Erhalt und Entwicklung zusammenhängender Grünlandbereiche und Umwandlung von Acker in Grünland (Elsava, Versickerungsbereich Acordis, Talzug südlich Schippach):
- Verringerung der Düngung
- Nutzung als zweischürige Wiese mit Mahd nach 15. Juli
- extensive Nutzung
- gezielte Wiedervernässung in Absprache mit den Landbewirtschaftern

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtflächen (Mainwiesen, Feuchtbereiche Elsavatal, ehem. Abbauteiche, Versickerungsteiche der Acordis, etc.)
- Vernässung und Optimierung, Schaffung von Pufferzonen,
- Extensivierung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung
- Pflege von Gehölzbeständen

Mittlere Standorte

Erhalt, Pflege und Ergänzung von Steuobstbeständen mit unterschiedlichen Altersstrukturen (nördlich Elsenfeld, westlich Rück, südlich Schippach, um Eichelsbach, Kapelle südlich Eichelsbach):
- Förderung einer extensiven Unternutzung
- sachgerechter Obstbaumschnitt
- Einbindung in Förderprogramme

Schutz, Pflege und Entwicklung von naturbetonten Lebensräumen in der landwirtschaftlich genutzten Flur zur Biotopvernetzung in Abstimmung mit den Landbewirtschaftern:
- Gehölze entlang von Wegen
- magere Ackersäumen und Raine
- Hecken und Feldgehölze (z.B. Erz-, Brandstützer-, Heubergs-Graben)

Ergänzung und Neuanlage von Gehölzbeständen (Alleen, Baumreihen, Hecken) entlang von Straßen (Straßenbegleitgrün)

Pflanzung von Bäumen und Gehölzgruppen in der landwirtschaftlich genutzten Flur in Abstimmung mit den Landbewirtschaftern

10. Hinweise, sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

D — Flächen, Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Vorrang- und Vorbehaltsflächen lt. Regionalplan

Flurdenkmal

Lärmschutzwand

Symbol für Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
hier: Lärmschutzmaßnahmen
Süden Lärmschutzwall / -wand 6,5 m über Oberkante Kiesgrube
Osten Lärmschutzwall / -wand 4,0 m über Oberkante Kiesgrube

Geltungsbereichsgrenze (Grenze des Gemeindegebietes)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Neufassung des Flächennutzungsplanes und die Integration Landschaftsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom .....bis..... stattgefunden.

Elsenfeld, den ....
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom ..... wurde mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt. (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Elsenfeld, den ....
1. Bürgermeister

Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gem. § 6 BauGB in der Fassung vom ..... festgestellt.

Elsenfeld, den ....
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk nach § 6 BauGB

Der Plan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann beim Markt Elsenfeld im Rathaus während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Damit wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen.

Elsenfeld, den ....
1. Bürgermeister

MARKT ELSENFELD

Landkreis Miltenberg

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Integration des Landschaftsplanes

Planteil 2 - OT Rück, Schippach

genehmigungsfähige Planfassung

M 1 : 5.000

BV 2056	Blatt 2
GEZ Wt	Datum 08.04.2002 geändert / ergänzt 20.10.2003 24.05.2004

Planverfasser:

Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
97725 Elfershausen - Engenthal 42
Tel. 09704 / 602180 Fax 09704 / 7275